



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 55 11 20
Fax +39 0474 41 41 35
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 10/2014 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

05. Juni 2014

Fixbesteuerung 10 % für Überstunden und Leistungsprämien Jahr 2014

Die Fixbesteuerung für Überstunden und Leistungsprämien wurde für das Jahr 2014 verlängert und ist bei Einhaltung der folgenden Bedingungen anwendbar:

- a) **Bis zu € 3.000 für das Jahr 2014**
- b) Einkommenslimit aus **Arbeitnehmereinkommen des Jahres 2013: bis € 40.000**
- c) **Messbare Werte für die Steigerung der Produktivität, Qualität, Effizienz und Innovation** oder alternativ die Umsetzung von mindestens 3 der nachstehenden **flexiblen Maßnahmen**:
 1. neue, effizientere und flexiblere Stundenpläne
 2. flexible Verteilung der Urlaubszeiten
 3. konkrete Nachweise über neu eingeführte Technologien
 4. Maßnahmen, welche Anreize für Arbeitnehmer für eine besseren Arbeitsleistung beinhalten

Gerade diese unklaren und nicht eindeutigen Formulierungen hinterlassen eine bestimmte Rechtsunsicherheit und erschweren somit die praktische Anwendung.

Ende Mai 2014 wurden in Südtirol von den Sozialpartnern entsprechende Landesrahmenabkommen abgeschlossen. Da die Anwendung an messbare Werte der Steigerung der Produktivität oder die flexiblen Maßnahmen gebunden ist, ist es meines Erachtens erforderlich, **ein internes Betriebsabkommen mit den Gewerkschaften abzuschließen**, in dem die erforderlichen messbaren Werte festgelegt werden.

Internes Betriebsabkommen mit Festlegung der messbaren Werte?

Wenn Sie die Fixbesteuerung für Überstunden und Leistungsprämien anwenden möchten und die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Fixbesteuerung haben, **bitte um entsprechende Rückmeldung mit Angabe der zutreffenden Voraussetzungen**. Wir werden laut Ihren Angaben das erforderliche Betriebsabkommen vorbereiten und die Unterschrift der Gewerkschaft SGB-CISL organisieren. Wir werden das Abkommen bestmöglich abfassen. **Aufgrund der nicht eindeutigen Formulierung seitens des Gesetzgebers, verbleibt aus rechtlicher Sicht eine bestimmtes Restrisiko zu Lasten des Arbeitgebers. Es versteht sich, dass wir als Lohnbüro dieses Restrisiko nicht übernehmen können.**

Überlegungen und weitere Infos zur Fixbesteuerung:

- Nutznießer der Fixbesteuerung sind ausschließlich die Mitarbeiter, da sie wegen der geringeren Steuerbelastung (10 % anstatt 23 bis 38 %) mehr Nettolohn erhalten.
- Sollte die Fixbesteuerung im kommenden Jahr aus irgendwelchem Grund (fehlende Verlängerung oder Überschreiten des Einkommenslimits seitens des Mitarbeiters) nicht mehr anwendbar sein, könnten die betroffenen Mitarbeiter im kommenden Jahr, im Vergleich zu heuer, einen realen Einkommensverlust hinnehmen müssen.